

<b>An:</b> Amt für Infrastruktur und Mobilität GR B24-4.38 Frau Nieschler  <b>- GR -</b>	<b>Von:</b> Dezernat III / Umweltamt
	Sachgebiet:
	Sitz: Löbau, Georgewitzer Straße 52, Zi. 1001
	Bearbeiter: Herr Weber
	Telefon: 03581 663-3202
	Datum: 18.01.2024
<b>über:</b>	Aktenzeichen: <b>BLP-2401</b>

- per Planungsapp -

**Stellungnahme des Umweltamtes zum**

- Flächennutzungsplan:** Änderung FNP VV Diehsa  
Teilfläche Waldhufen
- in:** Waldhufen, OT Jänkendorf
- Antragsteller:** Verwaltungsverband Diehsa

Sehr geehrte Frau Nieschler,

zur vorliegenden Planung bezieht das Umweltamt wie folgt Stellung.

**1. Belange Naturschutz**

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. Gemäß Kapitel 7 der Begründung wird eine vollumfängliche Umweltprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“ durchgeführt. Die folgenden Hinweise (H) sind zu beachten.

- H1 Beeinträchtigungen zum Artenschutz sowie zu Natura 2000-Belangen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausführlich abzuklären. So sind u. U. für den Verlust potenzieller Habitate der Vogelarten des Offenlandes und des Halb-offenlandes sowie von Reptilien und Amphibien neben notwendigen Vermeidungsmaßnahmen auch Ausgleichsmaßnahmen zu planen und umzusetzen (vgl. Tabelle, S. 26). Dies sollte entsprechend ergänzt werden. Bezüglich der Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten (S. 28) sollte das Fazit offengelassen und stattdessen auf die verbindliche Bauleitplanung verwiesen werden.
- H2 Das SPA-Gebiet „Feldgebiete in der östlichen Oberlausitz“ befindet sich ca. 650 m östlich des Änderungsbereiches. In der Begründung wurde die Lage mit westlich des Änderungsbereiches beschrieben (Kapitel 3, S.19).

Hinweise an AIM:

In der Beteiligungsplattform wird unter dem Feld Bezeichnung das Vorhaben mit 2. Änderung geführt. In der Begründung sowie der Planzeichnung wird jedoch die 1. Änderung benannt.

## 2. Belange Wasser

### Grundwasserschutz

Bezüglich der Belange des Grundwasserschutzes bestehen, unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise (H), zu dem o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

- H3 Um die Grundwasserneubildung nicht wesentlich zu minimieren, ist die Flächenversiegelung auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Wege, Stellflächen und sonstige Nebenflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotter, wassergebundene Decke) zu errichten.
- H4 Grundwassermessstellen, die im Planungsgebiet angetroffen werden, sind vor jeder Beeinträchtigung zu schützen. Erdaufschlussarbeiten, die einen Einfluss auf die Beschaffenheit des Grundwassers haben können, sind gemäß § 49 Abs. 1 WHG einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der UWB des LRA Görlitz anzuzeigen.

### Oberflächenwasser/ Hochwasserschutz

Bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes bestehen zu o. g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die folgenden Hinweise (H) sind zu beachten.

- H5 Im östlichen Bereich liegt das Vorhabensgebiet im aktuell gültigen festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ100 des Schwarzen Schöps. Allerdings liegen der Unteren Wasserbehörde seit April 2022 aktuelle Hochwassergefahrenkarten vor, welche im Auftrag der Landestalsperrenverwaltung Sachsen erstellt wurden. Diese beruhen auf einer neuen Modellierung sowie aktualisierten Hochwasserabflüssen. Nach diesen Karten (<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida>) ist das Vorhabensgebiet nicht mehr überschwemmungsgefährdet. Weder das HQ100 noch das HQextrem überströmen in der Modellierung die Straße S122.
- H6 Entsprechend § 72 (2) SächsWG gelten Gebiete als Überschwemmungsgebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörden dargestellt sind. Die Überschwemmungsgebiete nach Absatz 2 stehen den durch Rechtsverordnung festgesetzten Überschwemmungsgebieten gleich.
- H7 Eine Festsetzung des neuen Überschwemmungsgebietes ist bisher nicht erfolgt, jedoch für 2024 vorgesehen.

## 3. Belange Immissionsschutz

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. In der Stellungnahme zum B-Plan Nr. 01/2022 „Photovoltaik-Freiflächenanlage – Solarpark Jänkendorf“ wurde eine fachliche Einschätzung der möglichen Blendwirkungen auf die östlich angrenzende S 122 und an der südöstlich anschließenden Wohnbebauung des OT Jänkendorf gefordert.

#### **4. Belange Abfall, Altlasten und Bodenschutz**

Zur Änderung bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Weber  
Sachbearbeiter Umweltamt